

*Kaiser Karl VI. schreibt an den Grafen von Wetzl<sup>1</sup> betreffend die Aufnahme des gesamten Hauses Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Konzept, Wien 1722 Februar 22, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.*

An den graffen von Wetzl<sup>1</sup> umb den fürsten von Liechtenstein verhöfflich zu seyn, damit dessen introductions-sache bey der Schwäbischen Creysversamblung ausgemacht werde.

Wien, den 22. Februarii 1722

Reichmann<sup>2</sup>, manu propria<sup>3</sup>.

Carl der VI.<sup>4</sup>, etc.

Wir mögen dir gnädigst nicht verhalten, was gestalten das Chur- und Fürstencollegium<sup>5</sup> auff Fürwehrendem Reichstag zu Regensburg<sup>6</sup> auff unsern, den 19. April 1712 eingelegten gnädigsten vorspruch, den hochgebohrnen unsern oheimb fürsten, und lieben, getreuen Anton Florian<sup>7</sup> regierern des hauses Liechtenstein von Nicolspurg<sup>8</sup>, hertzen in Schlesien<sup>9</sup> zu Troppau<sup>10</sup> und Jägerndorff<sup>11</sup>, unserm kayserlichen geheimben rath und obristen hoffmeistern, rittern des Guldenen Fließ<sup>12</sup>, die introducion<sup>13</sup> zum sitz und stimm in dem Reichsfürstenrath<sup>14</sup> auff der weldtlichen banck durch ein, den 5. Decembris gedachten 1712. jahrs verfaßtes und uns von unserer damahligen kayserlichen gesandtschafft ad ratificandum<sup>15</sup> / eingeschicktes, auch von uns den 17. Januarii des darauff gefolgten 1713. jahrs gnädigst ratificirtes guetachten gegen denen deswegen von seiner liebden<sup>16</sup> ausgestellten reversalen<sup>17</sup> solcher gestalten zugestanden und beschlossen habe, daß jedoch ihre männliche erben zue stelle und stimm nicht gelassen werden

---

<sup>1</sup> Gotthard Helfried Graf von Wetzl (1654–1724) war ab 1721 kaiserlicher Kommissär auf dem Schwäbischen Kreistag. Vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 54, Weil – Weninger, Wien 1886, S. 257.

<sup>2</sup> Unbekannter Kanzlist.

<sup>3</sup> eigenhändig.

<sup>4</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

<sup>5</sup> Das Kurfürstencollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*. Husum 1998.

<sup>6</sup> Der Immernwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immernwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>7</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>8</sup> Mikulov (Nikolsburg), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

<sup>9</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>10</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>11</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>12</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>13</sup> Aufnahme.

<sup>14</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>15</sup> zur Genehmigung.

<sup>16</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adelligen.

<sup>17</sup> Gegenversicherungen.

sollen, ehe und bevor dieselbe mit fürstmässigen ohnmittelbahren güthern im Reich<sup>18</sup> werden qualificiret<sup>19</sup> seyn.

Es haben hierauff seine des fürsten von Liechtenstein, liebden, zu feststellung ob gedachten für ihre männliche nachkommenschaft erhaltenen fürstlichen sitz- und stimmrechts die angehängte bedingnus zu erfüllen, von ihren vettern, denen fürstlich-liechtensteinischen philippinischen söhnen, die von weyland ihrem vettern, des fürsten Hanns / Adam von Liechtenstein<sup>20</sup>, liebden, ererbte, in dem Schwäbischen Creys<sup>21</sup> gelegene immediate reichs graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen einem nahmhafftten æquivalent<sup>22</sup> krafft eines deswegen den 12. Martii 1718 getroffenen und den 8. Junii selbigen hars von uns bestätigten contracts zu ihres fürstlichen hauses primogenitur<sup>23</sup> gebracht. Und wir seyndt demnach auff seiner liebden geziemendes und unterthänigstes ansuchen allermildest bewogen worden, in ansehung ihres uns, dem Reich und Gemeinen Weesen treu geleisteten und noch immer unermüdet fortleistenden diensten, und andurch erworbenen statt und vortrefflichen verdiensten zu dero fürstlichen hauses wahren auffnehmen ob besagte graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg, sambt allen / ihro jetzo besitzenden und künfftig von ihro oder ihren erben und nachkommen erkauffenden, oder durch anderen rechtmässigen titul überkommenden, und diesem neuern fürstenthumb einverleibenden immediat herrschafften und güttern, mit deren recht und gerechtigkeiten, den 23. Januarii anno 1719 in ein unmittelbares reichsfürstenthumb mit dem nahmen „Liechtenstein“ allergnädigst zu erheben.

Nachdeme nun vor besagtes fürsten von Liechtenstein, liebden, uns in unterthänigkeit gebetten, daß, weillen bey hiernechstiger versammlung des Schwäbischen Creyses seines fürstlichen hauses introductions-sache vorkommen und reguliret werden soll, wir gnädigst geruhen mögten / dir mit aufzugeben, in unserm allerhöchsten nahmen vor gemelte deroselben angelegenheit auffs beste zu recommendiren<sup>24</sup>.

Als ist hiemit an dich unser gnädigster befehl, gedachtes fürsten, liebden, in dero introductions-sache und sonstigen ihres fürstlichen hauses angelegenheiten, wie es seine liebden diesfalls entweder selbst, oder durch dero an den Creys abschickenden bevollmächtigten abgesandten an dich bringen, und hierunter deine beyhülffe verlangen werden, bey genanntem Creys insgesamt und aller diensamber ohrten insbesonder von unserentwegen befürderlich zu seyn.

Welches dan bester massen zu thuen du dir angelegen seyn lassen sollest. /

Darin geschicht unser gnädigster wille und wir verbleiben dir mit etc.

Wien, den 22. Februarii 1721.

---

<sup>18</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Köln-Weimar 2005.

<sup>19</sup> ausgewiesen.

<sup>20</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WÜRZBACH, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

<sup>21</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

<sup>22</sup> Gleichwertiges.

<sup>23</sup> Die Primogenitur ist ein Erbfolgeprinzip, nach dem immer der Erstgeborene das Erbe antritt.

<sup>24</sup> empfehlen.